

Gegenüberstellung Änderungen

§ 4
Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt a) für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.	unverändert
b) für Hunde, die als Rettungshunde eingesetzt werden und die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.	unverändert
c) für Pflegehunde aus dem Tierheim Troisdorf. Der Nachweis ist durch den Pflegevertrag mit dem Tierheim zu führen.	unverändert
(2) Steuerbefreiung befristet für ein Jahr wird auf Antrag gewährt für Hunde, die aus dem Tierheim Troisdorf als Eigentum in den Haushalt übernommen werden. Der Nachweis ist durch schriftliche Bescheinigung des Tierheims zu führen.	(2) Steuerbefreiung befristet für ein Jahr wird auf Antrag gewährt für Hunde, die aus dem Tierheim Troisdorf als Eigentum in den Haushalt übernommen werden. Der Nachweis ist durch schriftliche Bescheinigung des Tierheims zu führen.
(3) Für gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung wird keine Steuerbefreiung nach Abs. 2 gewährt.	(3) entfällt